



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STEUERTIPP

FREISTELLUNG VON DER

ABGELTUNGSTEUER

bei Vereinen und „losen“ Personenzusammenschlüssen





VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Zinserträge unterliegen in der Regel einem Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine ganze oder teilweise Befreiung von dieser Abgeltungsteuer möglich. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass diese Regelung zur steuerlichen Behandlung von Zinseinkünften insbesondere bei Vereinen und losen Personenzusammenschlüssen einige Fragen aufgeworfen hat.

Dieser Steuertipp beschäftigt sich deshalb ausführlich mit diesem Thema. Er soll allen, die sich in einem Verein oder einer Gruppe engagieren, verständlich aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen die Zinserträge möglichst ungeschmälert und unbürokratisch in die Gemeinschaftskasse fließen können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Minister der Finanzen

1. ALLGEMEINES

Zinserträge, d. h. Erträge aus Kapitalforderungen (z. B. Sparguthaben oder festverzinsliche Wertpapiere), unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Diese so genannte Kapitalertragsteuer ist von den Kreditinstituten einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Von dieser Abgeltungsteuer können **Vereine** – ebenso wie natürliche Personen – unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise **freigestellt** werden.

Die grundsätzliche Steuerpflicht und die Möglichkeiten der Steuerfreistellung kommen sowohl bei **rechtsfähigen** (also beim Amtsgericht eingetragenen) als auch bei **nichtrechtsfähigen** Vereinen in Betracht. Als nichtrechtsfähiger Verein wird eine Personengruppe dann behandelt, wenn sie

- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
- einen Gesamtnamen führt,
- eine Satzung hat,
- unabhängig davon bestehen soll, ob neue Mitglieder aufgenommen werden oder bisherige Mitglieder ausscheiden,
- einen für die Gesamtheit der Mitglieder handelnden Vorstand hat.

Freistellung vom Steuerabzug ist sowohl bei **steuerpflichtigen** als auch bei von der Körperschaftsteuer befreiten Vereinen möglich. Steuerfrei sind insbesondere die gemeinnützigen Vereine, wobei es sich sowohl um rechtsfähige als auch um nichtrechtsfähige Vereine handeln kann. Die Voraussetzungen der **Gemeinnützigkeit** müssen sich aus der **Satzung** und der **tatsächlichen Geschäftsführung** des Vereins ergeben.

Andere **Personenzusammenschlüsse**, die nicht die oben genannten Wesensmerkmale eines Vereins erfüllen (z. B. Sportgruppen, Schulklassen), können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Freistellung vom Steuerabzug erlangen (s. Kapitel 3).

Die Verfahren zur Freistellung vom Steuerabzug sind nicht einheitlich. In den folgenden Abschnitten wird deshalb im Einzelnen erläutert, auf welche Weise bei Vereinen und auch anderen Personenzusammenschlüssen der Steuerabzug vermieden werden kann.

2. STEUERABZUG UND FREISTELLUNGSMÖGLICHKEITEN

2.1 Steuerbefreite Vereine

Bezieht ein **gemeinnütziger**, von der Körperschaftsteuer befreiter Verein Zinserträge und fallen diese nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins an, so nimmt das Kreditinstitut grundsätzlich keinen Steuerabzug vor, wenn ihm der zuletzt erteilte **Freistellungsbescheid** (Vordruck Gem 2 für gemeinnützige Körperschaften) des Finanzamts vorgelegt wird. Der Freistellungsbescheid darf sich jedoch nicht auf ein älteres als das fünfte Jahr vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge beziehen.

BEISPIEL 1

Ein Sportverein hat für die Erweiterung der Sportanlagen Spendengelder gesammelt und auf einem Konto festgelegt. Am 01.05.2009 werden 3.500,- € Zinsen fällig. Der Verein legt im März 2009 dem Kreditinstitut seinen letzten Freistellungsbescheid (es genügt auch eine amtlich beglaubigte Kopie) vor, der für den Veranlagungszeitraum 2004 erteilt wurde. Das Kreditinstitut kann vom Steuerabzug absehen; auf die Höhe der Zinsen kommt es nicht an.

Gemeinnützige Vereine, deren Steuerfreiheit bisher noch nicht durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamts bestätigt ist, können dem Kreditinstitut eine sog. **Freistellungsbescheinigung** nach § 44 a Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG – (Vordruck NV 2 B) vorlegen. Das Finanzamt prüft vor Ausstellung der Freistellungsbescheinigung, ob der Verein gemeinnützig ist und die Kapitalerträge nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen. Die Freistellungsbescheinigung gilt maximal drei Jahre.



2.2 Nichtsteuerbefreite Vereine

Vereine, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen und deshalb nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, können, wenn die Zinserträge Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag mit amtlichem Vordruck erteilen, soweit die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- € nicht übersteigen.

BEISPIEL 2

Der Fanclub „FC Tor“ ist ein nichtrechtsfähiger, nicht als gemeinnützig anerkannter Verein. Er unterhält ein Sparkonto zur Ansammlung von Mitgliedsbeiträgen. Am 01.02.2009 werden Zinsen von 750,- € gutgeschrieben. Der nicht gemeinnützige Verein kann dem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag vorlegen und somit einen Steuerabzug vermeiden.

Sind die Zinserträge bei dem Verein den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen, kann ein Freistellungsauftrag **nicht** erteilt werden.

BEISPIEL 3

Der Fanclub „FC Tor“ betreibt einen Handel mit „Fanartikeln“ (Mützen, Trikots usw.) und erzielt damit gewerbliche Einkünfte. Die Betriebseinnahmen werden zunächst auf dem laufenden Konto angesammelt und nach Ende des Geschäftsjahres auf das Sparkonto übertragen, das zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgehalten wird.

Überschreiten die Zinserträge den Betrag von 801,- €, so muss das Kreditinstitut von dem übersteigenden Betrag einen Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einbehalten.

Dies kann dadurch vermieden werden, dass dem Kreditinstitut eine sogenannte **Nichtveranlagungsbescheinigung** (Vordruck NV 3 B) vorgelegt wird. Diese wird vom Finanzamt auf Antrag ausgestellt, wenn das Einkommen nicht mehr als 5.000,- € beträgt.

2.3 Erstattung von Kapitalertragsteuer

Ein bereits vorgenommener und vom Kreditinstitut – trotz Vorlage eines Freistellungsauftrags bzw. einer Nichtveranlagungsbescheinigung – nicht stornierter Steuerabzug wird bei einem **nicht gemeinnützigem** Verein im Rahmen der Körperschaftsteuer-Veranlagung durch das Finanzamt angerechnet bzw. ausbezahlt. Die Abgabe einer Steuererklärung ist erforderlich.

Beim **gemeinnützigem** Verein prüft das Finanzamt, das die Freistellungsbescheinigung oder den Freistellungsbescheid ausgestellt hat, ob eine nachträgliche Erstattung der Kapitalertragsteuer möglich ist.

3. NICHT DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UNTERLIEGENDE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Grundsatz

Ein **nicht der Körperschaftsteuer unterliegender Personenzusammenschluss** (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Grundstücksgemeinschaft, Eigentümergemeinschaft, Erbengemeinschaft) darf einen Freistellungsauftrag nicht erteilen. Die ihm zufließenden Kapitalerträge unterliegen in aller Regel dem Steuerabzug, mit dem die auf Zinsen entfallende Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten ist. Die Besteuerungsgrundlagen (z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen) können aber auf Antrag gesondert und einheitlich vom Finanzamt festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 a AO) und bei den Gesellschaftern

oder Mitgliedern im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, z. B. wenn die Zinserträge des einzelnen Gesellschafters den Sparer-Pauschbetrag von 801,- € insgesamt nicht übersteigen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dann auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet bzw. erstattet.

Vereinfachungsregelung für „lose Personenzusammenschlüsse“

Bei „losen Personenzusammenschlüssen“ (z. B. Schulklassen, Sportklassen, Sportgruppen, Sparclubs), die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, dürfen Kreditinstitute vom Steuerabzug absehen, wenn

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist,
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10,- €, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300,- € im Kalenderjahr, nicht übersteigen, und
- der Kontoinhaber dem Kreditinstitut jeweils vor dem ersten Zufluss von Kapitalerträgen im Kalenderjahr eine Erklärung über die Anzahl der Mitglieder des Personenzusammenschlusses abgibt.

BEISPIEL 4

Die Schulklasse 6 b der Realschule Mainz mit einer Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern unterhält ein Sparkonto zur Ansammlung von Überschüssen aus Schul- und Klassenfesten. Das Geld soll für eine Klassenfahrt verwendet werden. Auf dem Konto, das auf den Namen des Klassenlehrers mit dem Zusatz „Klassenkasse/Realschule Mz. Klasse 6b“ lautet, werden am 31.12.2009 100,- € Zinsen gutgeschrieben. Der Klassenlehrer legt dem Kreditinstitut im Laufe des Jahres 2009 eine Erklärung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler vor.

Das Kreditinstitut kann vom Steuerabzug absehen; die Zinserträge von 100,- € übersteigen nicht die Grenze von 280,- € (28 Personen x 10,- €). Würden die Zinsen 300,- € betragen, müsste das Kreditinstitut für den vollen Betrag Kapitalertragsteuer einbehalten.

Diese Vereinfachungsregelung gilt nicht bei Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften und Mietern im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionen.

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 16-5160 und 16-4392
www.fm.rlp.de

Redaktion: Stefan Marzian, Agnes Neureiter (verantwortlich)

Gestaltung: eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Illustration: Julia Beltz

Druck: PRINTEC GmbH, Kaiserslautern

Stand: Januar 2009

FREISTELLUNG VOM STEUERABZUG VON ZINSERTRÄGEN BEI ...

... unbeschränkt steuerpflichtigen (nichtsteuerbefreiten) Körperschaften

mit ausschließlich gewerblichen Einkünften (z. B. buchführungspflichtiger wirtschaftlicher Verein)

Frestellungsauftrag nicht möglich

Evtl.:

- NV-Bescheinigung nach § 44 a Abs. 2 Nr. 2 EStG

mit Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. nicht buchführungspflichtiger wirtschaftlicher Verein; nicht als gemeinnützig anerkannter Verein)

- Verein kann Frestellungsauftrag über 801,- € nach § 44 a Abs. 2 Nr. 1 EStG erteilen
- Übersteigt das Einkommen nicht den Freibetrag gem. § 24 KStG von 5.000,- €, kann zudem eine NV-Bescheinigung (Vordruck NV 3 B) beim Finanzamt beantragt werden (§ 44 a Abs. 2 Nr. 2 EStG)

... von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften (z. B. gemeinnützige Vereine)

Freistellung über

- Freistellungsbescheid (Vordruck Gem 2 für gemeinnützige Körperschaften) oder
- Freistellungsbescheinigung nach § 44 a Abs. 4 S. 3 EStG (Vordruck NV 2 B)

... nicht der Körperschaftsteuer unterliegenden Personenzusammenschlüssen

„feste Personenzusammenschlüsse“

wie z. B.

- Grundstücksgemeinschaften
- Erbgemeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften

Freistellung vom Steuerabzug nicht möglich

„lose Personenzusammenschlüsse“

wie z. B.

- Schulklassen
- Sportgruppen
- Sparclubs

Freistellung vom Steuerabzug nur im Rahmen der Vereinfachungsregelung möglich



RheinlandPfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de